**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 99 (1954)

**Heft:** 11

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. März 1954, Nummer 4

**Autor:** K.H. / Baur, J. / Weinmann, E.

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH
**Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung**
ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL
48. JAHRGANG / NUMMER 4 / 12. MÄRZ 1954

# *Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich*

## *Bericht über die ordentliche Hauptversammlung* vom 30. Januar 1954

*Traktanden:* 1. Begrüssung; 2. Protokoll der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 12. Dezember 1953; 3. Jahresrechnung 1953 und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für 1954; 4. Ausbildung des Reallehrers (Werksekundarlehrers); 5. Sofortprogramm für die Ausbildung von Versuchsklassenlehrern; 6. Mitteilungen, Verschiedenes und Jahresbericht 1953.

*1. Begrüssung:* David Frei, Präsident der OSK, freut sich, neben 62 Konferenzmitgliedern als Gäste begrüssen zu dürfen: HH. Dr. Schlatter und E. Leemann (Erziehungsdirektion), Dir. Zulliger, Dr. Vögeli, E. Grimm (Synode), J. Baur, J. Binder, E. Weinmann (ZKLV), H. Wymann (Schulamt der Stadt Zürich), O. Schnyder (RLK) und Herrn Fuchs (Seminar Wettingen).

*2. Das Protokoll* der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 12. Dezember 1953 wird mit einigen Ergänzungen abgenommen.

*3. Jahresrechnung 1953 und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für 1954:* E. Rähle, Hausen a. A., gibt folgenden Jahresabschluss bekannt:

| | |
|---|---|
| Total der Einnahmen . . . . . | Fr. 592.70 |
| Total der Ausgaben . . . . . | Fr. 711.30 |
| Ausgabenüberschuss pro 1953 . . . . | Fr. 118.60 |
| Vermögen per 31. Dezember 1953 . . | Fr. 489.18 |

Zahl der Aktivmitglieder per 31. Dezember 1953: 154 Kollegen;

Zahl der Freimitglieder per 31. Dezember 1953: 10 Altkollegen.

Auf Antrag der Rechnungsrevisoren wird die Rechnung unter Verdankung an den Quästor abgenommen. Der *Jahresbeitrag für 1954* wird unverändert festgesetzt auf *Fr. 4.—* (respektive Fr. 3.— für Kollegen, welche auch anderen Konferenzen angehören).

*4. Ausbildung des Reallehrers (Werksekundarlehrers).*

A. Einleitendes Kurzreferat von David Frei, Zürich, über «Allgemeine Richtlinien»:

Das Schicksal der zukünftigen Werkschule wird weitgehend durch die an ihr wirkenden Lehrer bestimmt. Das Ansehen und der Wert der Schule sind davon abhängig, wie praktisch der Lehrer den Unterricht zu gestalten vermag. Für die Weiterausbildung des Reallehrers sind die Richtlinien des ZKLV massgebend. Es werden nur Lehrer zu dieser Weiterausbildung zugelassen, welche das zürcherische Primarlehrerpatent und das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis besitzen; das hat zur Folge, dass der angehende Reallehrer bereits über eine gewisse Lehrerfahrung verfügt, da ja das Wahlfähigkeitszeugnis erst zwei Jahre nach Erhalt des Primarlehrerpatentes ausgehändigt wird. Zudem muss sich der Kandidat über den Besuch von Einführungskursen in den Holz- und Metallbearbeitungsunterricht ausweisen können. Die Leitung des Reallehrerstudiums ist mit derjenigen des Sekundarlehrerstudiums zusammenzulegen. Die zusätzliche Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre plus Fremdsprachaufenthalt. Sie umfasst Wissensvertiefung und Wissenserweiterung (Universität), methodisch-didaktische Besinnung und handwerklich-technische Schulung. Wenn immer nötig, sind Lehrkräfte mit besonderen Lehraufträgen beizuziehen. Die Ausbildungskurse sind den besondern Bedürfnissen der Stufe anzupassen. In einer Schlussprüfung wird der Kandidat Gelegenheit haben, sich über seine erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auszuweisen.

B. Einleitendes Kurzreferat von Heinrich Weiss, Zürich, über die «Wissenschaftliche Weiterbildung»:

Die Hauptaufgabe dieser wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Vermittlung desjenigen Stoffes, welchen die Reallehrer im späteren Unterricht brauchen. Diese wissenschaftliche Weiterbildung wird sich nicht trennen lassen von der methodisch-didaktischen und handwerklich-technischen Schulung. Sie hat sich hauptsächlich auf die naturwissenschaftlichen Fächer zu konzentrieren, wobei der Erlebens- und Erfahrungskreis unserer Schüler die Stoffauswahl bestimmt. Auf Systematik und Vollständigkeit muss der kurzen Ausbildungszeit wegen verzichtet werden. Die Querverbindungen von Fach zu Fach haben die Grundlagen zum späteren Gesamtunterricht zu liefern. Diese naturwissenschaftliche Weiterausbildung hat vor allem im Laboratorium und in der Werkstatt zu erfolgen. Eine wesentliche Weiterschulung in Rechnen, Geometrie, Deutsch, Geschichte, Schreiben, Zeichnen und Turnen ist nicht notwendig.

C. Einleitendes Kurzreferat von Hans Wekker, Zürich, über die «Methodisch-didaktische Ausbildung»:

Der Reallehrer sollte möglichst viele Lehrprinzipien (thematischer Unterricht, Blockunterricht, systematischer Unterricht, Unterricht auf werktätiger Grundlage, Arbeitsprinzip usw.) und Unterrichtsmethoden (fragendentwickelnder Unterricht, Lehrgespräch, Gruppenunterricht, Schülerübungen, Darstellung, Vorzeigen und Vormachen) gründlich kennen. Jede Fächergruppe hat ihre eigene Didaktik (Fremdsprachunterricht, naturkundlicher Unterricht, technische Fächer, Kunstfächer usw.). Jede Methode führt zum Ziele, aber keine ist alleinseligmachend und unfehlbar. Die Methode hängt ab von der Eigenart des Lehrers, von der Intelligenz und der Vorbildung der Klasse, von deren Grösse und anderem mehr. An Übungsschulen sollten die verschiedenen Methoden geübt werden können. Die Frage, ob die Universität der geeignete Ort für diese Weiterbildung ist, lässt der Referent offen; eventuell könnten spezielle Kurse organisiert werden.

D. Einleitendes Kurzreferat von Fritz Graf, Winterthur, über die «Handwerklich-technische Ausbildung»:

Die Werkarbeit ist nur Mittel zum Zweck. Die Begriffsbildung und die Belehrung, das Erleben und das Tun sollen von praktischen Gegebenheiten in Küche, Garten und Werkstatt ausgehen. Dort sollen die Probleme aufgedeckt werden, welche dann in sprachlicher, rechnerischer, zeichnerischer und naturkundlicher Beziehung auszuwerten sind. Dadurch rückt die Handarbeit in eine zentrale Stellung, und durch diese tätige Auseinandersetzung mit lebensnahen Problemen wird die Werkschule zur Lebensschule. Selbsthergestellte Modelle sind für den Schüler besonders wertvoll, weil der Vorgang erarbeitet worden ist. Die Gegenstände müssen aber in handwerklich einwandfreier Art geschaffen werden. Dies kann ein Lehrer nur dann vermitteln, wenn seine eigene handwerklich-technische Ausbildung zu einem sicheren Können geführt hat. Dies bedingt, dass er die Arbeitselemente beherrscht, Werkzeuge richtig pflegt, Materialkenntnisse besitzt, die Arbeit richtig vorbereiten und organisieren kann, richtig kalkuliert und Kenntnisse über Unfallverhütung besitzt. Die handwerklich-technische Ausbildung des Reallehrers soll von Fachlehrern und Werkmeistern erteilt werden, wobei jedoch die praktische und theoretische Ausbildung in engster Verbindung miteinander sein müssen. Die Ausbildungszeit erstreckt sich über vier Semester und umfasst rund 360 Stunden pro Fach. Am Schlusse der Ausbildungszeit wird eine Prüfung durchgeführt.

Für Lehrer, welche schon seit vielen Jahren an der Oberstufe unterrichten, sind als Übergangslösung Ergänzungskurse von rund 14 Tagen Dauer durchzuführen. Die Kosten für diese Kurse, welche vom Verein für Handarbeit und Schulreform zu organisieren wären, sollten von Teilnehmern, Gemeinden und Kanton gemeinsam getragen werden.

In der *Diskussion* über diese vier Kurzreferate wird folgendes hervorgehoben: Es ist wichtig, dass der Reallehrer diejenige Ausbildung erhält, welche er später braucht; *wo* ihm diese Weiterausbildung vermittelt wird, ist Nebensache; es könnten sicher neben der Universität noch andere bestehende Institutionen benützt werden. Wichtig ist auch, dass die geeigneten Lehrkräfte gefunden und zugezogen werden: es kann sich nicht darum handeln, sich in irgendeinen Hörsaal zu setzen und dort eine Vorlesung über irgend etwas abzuhören. Die OSK muss klar wissen, was sie will, dann werden sich auch die richtigen Lehrer und Lehrorte finden. Es ist gar nicht ausgeschlossen, dass erfahrene Oberstufenlehrer für diese Weiterausbildung beigezogen werden können.

Es wird beschlossen, dass die vier Referenten in Zusammenarbeit mit dem Vorstande der OSK und einigen Fachlehrern ein detailliertes Programm ausarbeiten und dieses der OSK unterbreiten sollen. Dabei sind zwei Varianten auszuarbeiten: die eine für junge, unerfahrene Lehrer, die andere für ältere Kollegen, welche schon seit Jahren mit Erfolg an der Oberstufe unterrichten (Übergangslösung).

*5. Sofortprogramm für die Ausbildung von Versuchsklassenlehrern.*

Es wird beschlossen, eine fünfköpfige Kommission mit der Ausarbeitung eines Sofortprogramms für die Ausbildung von Versuchsklassenlehrern zu beauftragen, damit für die Weiterbildung der an der Oberstufe tätigen Lehrer nicht weiter wertvolle Zeit verloren geht.

*6. Mitteilungen, Verschiedenes und Jahresbericht 1953.*

a) D. Frei gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Lehrer der Realstufe in einer Urabstimmung der Vorverlegung der Aufnahmeprüfung für die Sekundarschule auf das Ende der 6. Klasse mit eindeutigem Mehr zugestimmt haben. Ebenso anerkennen sie die Notwendigkeit der Einführung einer Bewährungszeit im 1. Quartal des 1. Oberstufenschuljahres.

b) E. Oberholzer gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass von 115 angefragten Landkollegen nur 43 auf die Umfrage betreffend Organisation der Oberstufe geantwortet haben. Der Vorstand benötigt für seine Arbeit, für die Ausarbeitung von Vorschlägen, die Abwehr von Angriffen usw. Unterlagen; wenn diese nicht möglichst vollständig in seinem Besitze sind, werden ihm Stellungnahmen erschwert oder gar verunmöglicht. Eine Zusammenfassung der Umfrage wird später bekanntgegeben.

c) Der Jahresbericht des Präsidenten für das Jahr 1953 wird an der nächsten Sitzung verlesen werden. *K. E.*

## *Konferenz der Personalverbände*

*Der Vorstand der Sektion Staatspersonal des VPOD schreibt uns:*

«Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrer Zeitung eine Notiz erscheinen liessen, wonach der Präsidentenwechsel beim VPOD, Sektion Staatspersonal, nicht mit dem seinerzeitigen Konflikt mit den übrigen Personalverbänden im Zusammenhang steht, nachdem durch die Einsendung im «Pädagogischen Beobachter» vom 13. November 1953 über die Konferenz der Personalverbände da und dort irrige Meinungen entstanden sind. Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit möchten wir nicht mehr auf die Ursachen des Konfliktes zurückkommen.»

Wir unsererseits bitten die Leser des PB, von dieser Zuschrift Kenntnis zu nehmen. *Die Redaktion*

# *Zürch. Kant. Lehrerverein*

## *Jahresbericht 1953*

### II.

c) Verspätete Untersuchung zur Aufnahme in die BVK.

Eine Lehrerin war seit 1. Mai 1951 in einer Landgemeinde gewählt. Zufolge Arbeitsüberlastung kam der Vertrauensarzt der BVK erst am 2. April 1953, also 2 Jahre nach dem Eintritt der Lehrerin in den Schuldienst, dazu, die ärztliche Untersuchung zur Aufnahme in die BVK durchzuführen. Er beantragte, wegen zu hohen Blutdruckes sei die Lehrerin nicht in die Voll-, sondern nur in die Sparversicherung aufzunehmen. Gegen diese Verfügung reichte die Lehrerin auf Anraten des KV beim Regierungsrat einen Rekurs ein und verlangte Aufnahme in die Vollversicherung, da ihr Gesundheitszustand beim Eintritt in den Schuldienst im April 1951 gut gewesen sei, was mit einem aus jener Zeit stammenden, ärztlichen Gutachten des Gemeindeschularztes klar belegt werden konnte. Auf Grund dieses ärztlichen Zeugnisses war sie damals in die Gemeindepensionskasse aufgenommen worden.

Diesem Fall kommt insofern grundsätzliche Bedeutung zu, als wir es für unmöglich halten, dass ein Arzt auf Grund einer Untersuchung den Gesundheitszustand feststellen kann, wie er vor zwei Jahren war. Auch zur Aufnahme in die BVK muss der Gesundheitszustand beim Eintritt in den Schuldienst massgebend sein und nicht derjenige, wie ihn der Arzt erst nach zwei Jahren Schuldienst feststellt.

In seinem ersten Entscheid stellte der Regierungsrat fest: «Wenn sie (die Lehrerin) den Nachweis erbringen könnte, dass sie im Frühjahr 1951 vom Vertrauensarzt der Beamtenversicherungskasse empfohlen worden wäre, müsste sie heute noch aufgenommen werden, auch wenn der heutige Befund nicht mehr so günstig wäre.» Der Regierungsrat hiess dann letzten Endes den Rekurs gut, da die Rekurrentin mit dem Zeugnis des Gemeindeschularztes ihren guten Gesundheitszustand vom Frühjahr 1951 beweisen konnte.

### d) Nachzahlungen an die BVK beim Wiedereintritt in den Schuldienst.

Ein Sekundarlehrer war im Herbst 1949 nach ca. 15jährigem Schuldienst in die Privatwirtschaft übergetreten. Nach 3½ Jahren liess er sich wieder in eine Gemeinde wählen. Welche Nachzahlungen hat nun dieser Kollege zur Aufnahme in die BVK zu leisten? Er war freiwilliges Mitglied der an die BVK übergegangenen WWSt geblieben.

Früher, unter dem Ruhegehaltssystem, vor der Einordnung der Volksschullehrer in die BVK, wurden einem Lehrer beim Wiedereintritt in den Schuldienst zur Bemessung des Ruhegehaltes alle früheren Dienstjahre voll angerechnet. War er auch Mitglied der Witwen- und Waisenstiftung geblieben, so gelangte er ohne Nachzahlungen und bei Anrechnung aller früheren Dienstjahre wieder in den Genuss der vollen Versicherungsleistung.

Während der Abwesenheit des Kollegen vom Schuldienst wurden die Volksschullehrer in die BVK eingeordnet, wodurch die ganze Situation sich grundlegend änderte. Der Kollege musste sich jetzt beim Wiedereintritt in den Schuldienst in die BVK einkaufen.

*(WWSt) Hinterbliebenenversicherung*

*Als erstes stellt sich die Frage: In welchem Umfang werden ihm seine Einzahlungen in die WWSt angerechnet?* Die Finanzdirektion vertrat die Auffassung, er müsse zuerst nach den alten Bestimmungen aus der WWSt austreten, um in die BVK eintreten zu können. Dabei erhält er als Verheirateter von seinen Einzahlungen in die WWSt nur 50% (Ledige 75%) zurück. Der Rest sollte als Mutationsgewinn der WWSt, bzw. der BVK zufallen. Zur Aufnahme in die BVK hat er die volle statutarische Einkaufssumme zu erbringen.

Der Kantonalvorstand vertritt die Auffassung, jeder, der im Zeitpunkt der Einordnung der Lehrer in die BVK (am 1. 1. 1950) nicht im Schuldienst stand, aber Mitglied der WWSt war und diese freiwillig weiterführte, sei durch die Übergabe der Stiftung an die BVK ausserordentliches BVK-Mitglied geworden, da die BVK alle Rechte und Pflichten der WWSt übernommen hat. Beim Wiedereintritt in den Schuldienst muss er bei der BVK voll versichert werden. Hiefür hat er aber nicht zuerst aus der WWSt bzw. aus der BVK auszutreten, um dann unter Entrichtung der vollen Einkaufssumme wieder in die BVK aufgenommen zu werden. Diese Aufnahmepraxis bringt der BVK Mutationsgewinne, die wir beanstanden müssen. Unsere Auffassung geht dahin, *dass all diesen freiwillig Versicherten bei der Aufnahme als Vollversicherte in die BVK die eigenen Einzahlungen in die WWSt voll angerechnet werden müssten.*

*Alters- und Invaliditätsversicherung*

*Dann stellt sich die Frage: Wieviel hat er an den Einkauf persönlich zu bezahlen, und wieviel übernimmt der Staat?* Wie ich oben ausführte, musste früher, unter dem Ruhegehaltssystem, ein wieder in den Schuldienst eintretender Lehrer für seine Alters- und Invaliditätsversicherung (Ruhegehalt) gar keine Nachzahlungen erbringen. Alle früheren Dienstjahre wurden ihm bei der Festsetzung einer Rente ohne weiteres angerechnet. Nach der Annahme des Einordnungsgesetzes mussten auch die BVK-Statuten revidiert werden, wobei § 12 geschaffen wurde, dessen zweiter Absatz lautet:

> «Volksschullehrer und Pfarrer, die nach dem 1. Jan. 1950 neu in die Beamtenversicherungskasse eintreten, können vor diesem Zeitpunkt geleistete Dienstjahre im zürcherischen Schul- oder Kirchendienst *zu drei Vierteln* der Dienstzeit einkaufen. *Staat und Versicherte übernehmen die Nachzahlungen je zur Hälfte.*»

Der Kantonalvorstand vertritt die Auffassung, diese Statutenbestimmung stehe im Widerspruch zu § 2, Absatz 3 des Einordnungsgesetzes (vom 29. Januar 1950), welcher sagt:

> «An Stelle der Ruhegehaltsverpflichtungen übernimmt die Staatskasse die Belastung, die sich für die Versicherung (BVK) aus dem Eintritt der neu aufgenommenen Personalgruppen in die Vollversicherung ergibt.»

Daraus ergibt sich, dass einem Lehrer, der im Zeitpunkt der Einordnung vorübergehend nicht im Schuldienst stand, gemäss altem Recht (Ruhegehaltsordnung) bei der Aufnahme in die BVK *alle* früheren Dienstjahre *voll* angerechnet werden müssten, und für diese Anrechnung hätte er, wie früher beim Ruhegehaltssystem, keinen Einkauf zu bezahlen. Vielmehr hätte hiefür die Staatskasse die Lasten gemäss Einordnungsgesetz zu übernehmen. Das unter den alten Ruhegehaltsbestimmungen wohlerworbene Recht auf einkaufsfreie Anrechnung aller früheren Dienstjahre für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung wurde durch das Einordnungsgesetz nicht aufgehoben. Somit ist § 12 zu Unrecht in die Statuten aufgenommen worden.

Nach Auffassung der Finanzdirektion soll die Totaleinkaufssumme, die der Versicherte zu leisten hat, Fr. 7434.60 betragen, wobei ihm nur ¾ der früheren Dienstjahre angerechnet werden.

Nach unserer Auffassung hätte er etwas mehr als Fr. 2 600.— zu erbringen, und dabei wären *alle* früheren Dienstjahre anzurechnen.

Abzuklären bleibt auch noch die Frage, wie Lehrer beim Wiedereintritt in die BVK behandelt werden sollen, die auf 1. 1. 1950 in die BVK eingeordnet wurden, aber später *vorübergehend* aus dem Schuldienst austraten.

### e) Ein Fall von Teilinvalidität

Paragraph 33 der Statuten der Beamtenversicherungskasse hält den Anspruch der Versicherten auf eine Rente bei Invalidität fest. Darnach hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er nach fünf anrechenbaren Dienstjahren infolge Krankheit oder Unfall

*für seine bisherige Stellung und auch für eine andere zumutbare Stellung invalid geworden ist* und deshalb aus dem Staatsdienst ausscheiden muss. Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet der Regierungsrat auf Grund des Gutachtens des Vertrauensarztes.

Ein Lehrer, der vor zurückgelegtem 65. Altersjahr aus dem Schuldienst ausscheiden muss, erhält somit nur dann eine Rente, wenn der Vertrauensarzt der BVK ihn für seine bisherige und für eine andere ihm zumutbare Anstellung als invalid erklärt.

Eine verheiratete Lehrerin wurde nun sowohl vom Vertrauensarzt der BVK als auch von demjenigen der Gemeindepensionskasse zufolge Krankheit als voll «schulinvalid» befunden. Der kantonale Arzt beantragte aber nur die Ausrichtung einer Teilinvalidenrente von $^2/_3$ und derjenige der Gemeinde gar eine solche von ½ der Vollrente, da die betreffende Lehrerin, wenn auch «schulinvalid», so doch noch arbeitsfähig sei und wenigstens teilweise die Haushaltarbeiten verrichten und auch noch ihr Kind erziehen könne.

Der Kantonalvorstand in Verbindung mit dem Rechtskonsulenten des ZKLV empfahl der Kollegin, gegen diesen Pensionierungsentscheid beim kantonalen Versicherungsgericht Klage zu erheben und zu verlangen:

1. Es sei die Klägerin vom Kanton wie von der Gemeinde als *voll invalid* zu erklären.
2. Eventuell sei der Invaliditätsgrad der Klägerin gerichtlich zu überprüfen und auf Grund richterlichen Ermessens neu festzusetzen.

Schon die Tatsache allein, dass dieselbe Person im gleichen Zeitpunkt beim Kanton als $^2/_3$ und bei der Gemeinde als ½ invalid erklärt wird, beleuchtet die Fragwürdigkeit dieser Entscheide. Ebenso fragwürdig ist die Begründung, *die Arbeit einer Hausfrau und die Erziehung des eigenen Kindes* müsse als *Erwerbstätigkeit* an Stelle des Lehramtes berücksichtigt und bei der Festsetzung der Invalidenrente in Betracht gezogen werden. Überdies entsprach diese Begründung nicht den Tatsachen, da die Invalide zur Besorgung des Haushaltes eine vollbeschäftigte Hausangestellte benötigt.

*J. Baur*

# *Zürch. Kant. Lehrerverein*

## *Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes*

### *3. Sitzung, 28. Januar 1954, Zürich*

Die Eidgenössische Wehrsteuerverwaltung führt Beschwerde gegen die Einschätzung der Zürcher Lehrer, weil die Pauschalabzüge für Berufsauslagen als zu hoch erachtet werden. Die Beschwerde richtet sich gegen eine Anzahl aufs Geratewohl herausgegriffener Lehrer, denen der Kantonalvorstand mit Rat und Unterstützung beistehen wird.

In der im Bericht über die 1. Sitzung (PB Nr. 3/1954) angekündigten Aussprache mit Vertretern der Finanzdirektion und der BVK konnte keine Einigung erzielt werden.

Eine bedürftige und nervenkranke Kollegin hat auf Grund der Empfehlungen des Kantonalvorstandes aus der Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV eine Unterstützung erhalten.

Bestätigungswahlen: In einem Rundschreiben richtet der Kantonalvorstand an sämtliche Zeitungsredaktionen die Bitte, den Organen des ZKLV auch bei in letzter Minute erscheinenden Presseangriffen Gelegenheit zu einer Erwiderung zu geben. — Zur Entwirrung eines unübersichtlichen Konfliktes wird der Präsident mit Vertretern eines Sektionsvorstandes beim Präsidenten der Gemeindeschulpflege vorsprechen.

Das Ergebnis der unter den Reallehrern durchgeführten Umfrage betreffend Übertrittsordnung (siehe PB Nr. 3) und die aus einigen Schulhäusern der Stadt Zürich dagegen erhobenen Einwände veranlassen den Kantonalvorstand zu folgenden Feststellungen: 1. Es stimmt, dass die Umfrage nicht als «Urabstimmung» gelten darf. 2. Die im Grundsätzlichen klare Meinungsäusserung geht an die Volksschulgesetz-Kommission des ZKLV, die ihre Arbeit fortsetzen und neue Beschlüsse vor der Weiterleitung an die Behörden der Delegiertenversammlung vorlegen wird.

Am 5. Februar wird erstmals (und versuchsweise) ein Werbeabend für die Oberseminaristen durchgeführt, wobei die Gäste aus dem Oberseminar den unterhaltenden Teil bestreiten werden.

Die nächste Präsidentenkonferenz wird auf den 13. März angesetzt. *E. W.*

### *4. Sitzung, 11. Februar 1954, Zürich*

Einer Mitteilung der BVK ist zu entnehmen, dass die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer, welche nicht in die Vollversicherung, sondern lediglich in die Sparversicherung aufgenommen worden sind, erstaunlich hoch ist.

An einer Mitgliederversammlung der Sektion Affoltern referierte Zentralquästor H. Küng über den Aufbau der Lehrerbesoldung, die Rentenansprüche an die BVK und die Mitversicherung der Gemeindezulage bei der BVK.

Das Ergebnis der Bestätigungswahlen vom 7. Februar 1954 ist erfreulich, sind doch alle Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer in ihrem Amte bestätigt worden. Eine Flugblattaffäre wird vom Kantonalvorstand weiterverfolgt werden.

Als Ersatz für den kürzlich verstorbenen Kollegen Walter Näf, Sekundarlehrer in Zürich-Uto, wird bis zum Ablauf der Amtsdauer Zentralquästor H. Küng der Rechnungsprüfungsstelle des SLV vorstehen.

Die Rechnung 1953 des ZKLV schliesst günstig ab. Eine erste Überprüfung werden die KV-Mitglieder L. Greuter-Haab und W. Seyfert vornehmen.

Zuhanden der von der Beschwerde der Eidg. Wehrsteuerverwaltung zunächst betroffenen Kolleginnen und Kollegen wird eine Eingabe mit einer Reihe von grundsätzlichen Gegenbemerkungen ausgearbeitet.

Als Fachberater für Versicherungsfragen nimmt wiederum H. Leber, Vorsteher an der Gewerbeschule Zürich, an den Verhandlungen des Kantonalvorstandes teil. Besonders diskutiert wird die Praxis, nach welcher den Lehrern beim Übertritt in die BVK die Prämienzahlungen an die Witwen- und Waisenstiftung nur teilweise angerechnet werden. Eine abschliessende Beurteilung der Angelegenheit wird nach Fühlungnahme mit dem Rechtsberater erfolgen. *E. W.*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. Weinmann, Sempacherstrasse 29, Zürich 32